

GZ.: KS-WWK-00/00/0003-2023

BearbeiterIn: DW
Ing. Klaus Hollensteiner 841

Krems, am 14.12.2023

Korrektur der „Neufassung der Verordnung der Stadt Krems für die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2023“

KUNDMACHUNG

Es wird hiermit öffentlich kundgemacht, dass der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau in seiner Sitzung am 13.12.2023 nachstehenden Beschluss gefasst hat:

Der Gemeinderat der Stadt Krems an der Donau beschließt gemäß § 5 NÖ Gemeindewasserleitungs- gesetz 1978, LGBl 6930-1 in der letzt gültigen Fassung nachstehende

Verordnung der Stadt Krems an der Donau für die Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren 2023

Angeschlagen am:

14. 12. 2023

Abgenommen am:

§ 1

In der Stadtgemeinde Krems an der Donau werden folgende Wasserabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgabe
- b) Ergänzungsabgabe
- c) Sonderabgabe
- d) Bereitstellungsgebühr
- e) Wasserbezugsgebühr

§ 2

Wasseranschlussabgabe

- (1) Für den Wasseranschluss an die öffentliche Wasserleitung ist eine Wasseranschlussabgabe zu entrichten.
- (2) Der Einheitssatz für die Berechnung der Wasseranschlussabgabe wird mit € 11,12 festgesetzt.
- (3) Gemäß § 6, Abs. 5 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 2) eine Baukostensumme von € 100.352.354,00 und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 198.530 lfm zugrunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 4

Sonderabgabe

- (1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeiten ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und aus diesem Grunde die Gemeindewasserleitung besonders ausgestaltet werden muss.
- (2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbauten so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.
- (3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Bereitstellungsgebühr

- (1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 11,36 pro m³/h für alle Wasserzähler festgesetzt.
- (2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt des Überlastdurchflusses des Wasserzählers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

Wasserzähler Überlastdurchfluss in m ³ /h	Verrechnungs- größe	Verrechnungs- betrag pro m ³ /h in €	Bereitstellungsgebü hr in €
bis einschließlich 5	3	11,36	34,08
über 5 bis einschließlich 10	7	11,36	79,52
über 10 bis einschließlich 15	12	11,36	136,32
über 15 bis einschließlich 20	17	11,36	193,12
über 20 bis einschließlich 30	25	11,36	284,00
über 30 bis einschließlich 40	35	11,36	397,60
über 40 bis einschließlich 50	45	11,36	511,20
über 50 bis einschließlich 60	55	11,36	624,80
über 60 bis einschließlich 70	65	11,36	738,40
über 70 bis einschließlich 80	75	11,36	852,00
über 80 bis einschließlich 90	85	11,36	965,60
über 90 bis einschließlich 100	95	11,36	1.079,20
über 100 bis einschließlich 110	105	11,36	1.192,80
über 110 bis einschließlich 120	115	11,36	1.306,40

über 120 bis einschließlich 130	125	11,36	1.420,00
über 130 bis einschließlich 140	135	11,36	1.533,60
über 140 bis einschließlich 150	145	11,36	1.647,20
über 150 bis einschließlich 160	155	11,36	1.760,80
über 160 bis einschließlich 170	165	11,36	1.874,40
über 170 bis einschließlich 180	175	11,36	1.988,00
über 180 bis einschließlich 190	185	11,36	2.101,60
über 190 bis einschließlich 200	195	11,36	2.215,20
über 200 bis einschließlich 210	205	11,36	2.328,80
über 210 bis einschließlich 220	215	11,36	2.442,40
über 220 bis einschließlich 230	225	11,36	2.556,00
über 230 bis einschließlich 240	235	11,36	2.669,60
über 240 bis einschließlich 250	245	11,36	2.783,20
über 250 bis einschließlich 260	255	11,36	2.896,80
über 260 bis einschließlich 270	265	11,36	3.010,40
über 270 bis einschließlich 280	275	11,36	3.124,00
über 280 bis einschließlich 290	285	11,36	3.237,60
über 290 bis einschließlich 300	295	11,36	3.351,20
über 300 bis einschließlich 310	305	11,36	3.464,80
über 310 bis einschließlich 320	315	11,36	3.578,40
über 320 bis einschließlich 330	325	11,36	3.692,00
über 330 bis einschließlich 340	335	11,36	3.805,60
über 340 bis einschließlich 350	345	11,36	3.919,20
über 350 bis einschließlich 360	355	11,36	4.032,80
über 360 bis einschließlich 370	365	11,36	4.146,40
über 370 bis einschließlich 380	375	11,36	4.260,00
über 380 bis einschließlich 390	385	11,36	4.373,60
über 390 bis einschließlich 400	395	11,36	4.487,20
über 400 bis einschließlich 410	405	11,36	4.600,80
über 410 bis einschließlich 420	415	11,36	4.714,40
über 420 bis einschließlich 430	425	11,36	4.828,00
über 430 bis einschließlich 440	435	11,36	4.941,60
über 440 bis einschließlich 450	445	11,36	5.055,20
über 450 bis einschließlich 460	455	11,36	5.168,80
über 460 bis einschließlich 470	465	11,36	5.282,40
über 470 bis einschließlich 480	475	11,36	5.396,00
über 480 bis einschließlich 490	485	11,36	5.509,60
über 490 bis einschließlich 500	495	11,36	5.623,20
über 500 bis einschließlich 510	505	11,36	5.736,80

§ 6

Wasserbezugsgebühren

- (1) Die Wasserbezugsgebühren werden für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler beigestellt ist, nach den Bestimmungen des § 10, Abs. 2 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.
- (2) Für die im Absatz 1 genannten Liegenschaften wird die Grundgebühr für 1 m³ Wasser mit € 1,89 festgesetzt.
- (3) Für Betriebe und Unternehmungen wird die Grundgebühr

für die ersten 12.000 m ³ mit	€ 1,89
von 12.001 – 36.000 m ³ mit	€ 1,55
und über 36.001 m ³ mit	€ 1,32

festgesetzt.
- (4) Für die Umlandgemeinden wird bei neuen Verträgen ein zusätzlicher Rabatt von 5% auf die unter §6 Abs. 3 angeführten Staffelpreise gewährt.
- (5) Die Wasserbezugsgebühren sind für Liegenschaften, für die von der Gemeinde ein Wasserzähler noch nicht beigestellt werden konnte, so zu berechnen, dass die Berechnungsfläche mit der Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2 vervielfacht wird. Dieser Betrag wird quartalsweise vorgeschrieben.

§ 7

Entstehung des Abgabenanspruches, Ablesezeitraum, Entrichtung der Wasserbezugsgebühren und Bereitstellungsgebühr

- (1) Die Wasserbezugsgebühr wird auf Grund einer einmaligen Ablesung im Kalenderjahr gem. § 11 Abs. 1 und 2 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet. Der Ablesezeitraum beträgt daher zwölf Monate. Er beginnt am 1. November und endet am 31. Oktober. Die Ablesung der Wasserzähler erfolgt einmal im Jahr.
- (2) Für die Bezahlung der so berechneten Wasserbezugsgebühr werden vier Teilzahlungszeiträume wie folgt festgelegt:
 - von 1. November bis 31. Jänner
 - von 1. Februar bis 30. April

- von 1. Mai bis 31. Juli
- von 1. August bis 31. Oktober

Der Wasserverbrauch wird durch die Mitarbeiter des Wasserwerkes mittels Funkauslesung festgestellt. Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. November, 15. Februar, 15. Mai und 15. August fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung verrechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im ersten Teilzahlungszeitraum und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

- (3) Die Wasserbezugsgebühren werden einmal jährlich auf Grund der vorgenommenen Zählerablesungen gemeinsam mit der jährlichen Bereitstellungsgebühr zur Zahlung vorgeschrieben.

In diesem Falle hat der Wasserabnehmer angemessene Vorauszahlungen vierteljährlich zu den Fälligkeiten 15.11., 15.02., 15.05. und 15.08. zu leisten. Angemessen ist jener Vorauszahlungsbetrag, der dem gemessenen Verbrauch des vorangegangenen Jahres vervielfacht mit der im Verrechnungszeitraum gültigen Grundgebühr gemäß § 6, Abs. 2, entspricht; für Liegenschaften, bei denen im vorangegangenen Jahr noch kein Wasserverbrauch entstanden ist, sind die angemessenen Vorauszahlungsbeträge nach der Bestimmung des § 6, Abs. 4 sinngemäß zu ermitteln.

Die Vorauszahlungen sind mit der tatsächlich entstandenen Gebührenschuld zu verrechnen. Ein allfälliges Guthaben ist bei der Einhebung der nächstfolgenden Vorauszahlung zu berücksichtigen.

- (4) Die Entrichtung der Wasserbezugs- und Bereitstellungsgebühren hat durch Einzahlung mittels Erlagscheines auf ein Konto der Stadtgemeinde bei einem örtlichen Geldinstitut oder durch direkte Zahlung bei der Stadtkasse oder an den von der Stadtgemeinde bestellten Inkassanten zu erfolgen.

§ 8

Umsatzsteuer

Die Umsatzsteuer gelangt gesondert zu den Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren zur Verrechnung.

§ 9

Schluss- und Übergangsbestimmungen

- (1) Gemäß § 5, Abs. 3 des NÖ. Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird diese Wasserabgabenordnung mit dem 1. November 2023 rechtswirksam.
- (2) Mit Wirksamwerden der gegenständlichen Wasserabgabenordnung treten alle bisherigen Verordnungen, betreffend Wasserabgaben und Wassergebühren, außer Kraft.“

Der Bürgermeister:



Dr. Reinhard Resch